



Gemeinde Großharthau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Am Mühlteich“

- Begründung -

Stand: Dezember 1999
mit redaktionellen Änderungen November 2000

Bearbeitet von:

GIS LANDSCHAFTSPLANUNG BAULEITPLANUNG		
Ulrich Stüdemann Diplom-Geograph	Konitzky Weg 8 61231 Bad Nauheim	Tel.: 0 60 32 / 92 93 -95 Fax: -96 Mobil: 01 78 / 3 11 56 21

0. Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Anlaß zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Planungsvorgaben.....	2
2.	Bestandsaufnahme	3
2.1	Abgrenzung und Lage des Geltungsbereiches	3
2.2	Vorhandene Bebauung und städtebauliche Situation	4
2.3	Ver- und Entsorgungsanlagen, Erschließung	5
2.4	Altstandorte, Altlasten	5
2.5	Schutzgebiete und -flächen	6
3.	Planungsinhalt	6
3.1	Geplante Bebauung	6
3.2	Erschließung	7
4.	Umweltschützende Belange	9
4.1	Bestandserfassung	9
4.2	Eingriffsbeschreibung	10
4.3	Eingriffsbewertung	10
4.4	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich	11
4.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	12
Abb.1: Lage des Geltungsbereiches		4
Tab.1: Flächenbilanz gemäß AAV		13

1. Einleitung

1.1 Anlaß zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Vorhabenträgerin möchte in Großharthau eine Praxis für Naturheilverfahren errichten. Zu diesem Zweck soll ein neues Gebäude mit entsprechenden Praxisräumen und Behandlungszimmern sowie Stellplätze für Pkw und eine kleine Außenanlage entstehen. Geplant ist ein Gebäude, welches sich der Ortsrandlage anpaßt und auf die Thematik Naturheilverfahren eingeht. Das geplante Vorhaben dient auch der Schaffung von Arbeitsplätzen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsvorgaben

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches in der geltenden Fassung vom 01. Januar 1998 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 zugrunde.

Nach § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluß nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großharthau ist die Fläche derzeit für bauliche Tätigkeiten nicht abgesichert. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren entsprechend geändert.

2. Bestandsaufnahme

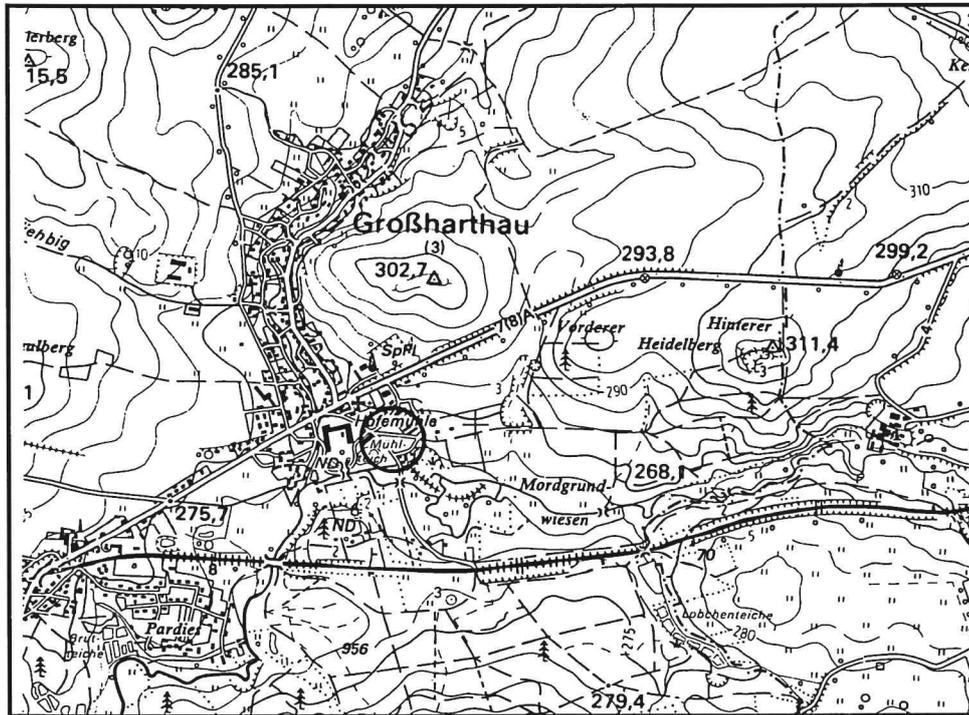
2.1 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Großharthau mit ihren vier Ortsteilen Großharthau, Seeligstadt, Bühlau und Schmiedefeld liegt im Landkreis Bautzen und wird durch die Bundesstraße B 6 (Dresden - Bautzen) sowie die Eisenbahnstrecke Dresden - Bautzen regional erschlossen. Die Gemeinde ist von einer reizvollen Umgebung sowie vom ländlichen Charakter geprägt. Seit der Eingemeindung der Ortsteile im Jahre 1994 zählt die Gemeinde ca. 3030 Einwohner.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 2.500 m² umfaßt einen Teilbereich des Flurstücks 562/1 sowie die Wegeparzelle 610. In der direkten Umgebung liegen der Volkspark, Wohnhäuser und ehemalige LPG - Stallungen, die heute als Pferdeställe genutzt werden.

Das Grundstück befindet sich im gemeindlichen Eigentum und wird derzeit als Gartenland genutzt. Im vorderen Anschluß befinden sich auf derselben Parzelle ein Wäschetrockenplatz sowie ein Parkplatz des angrenzenden Gasthofes. Ein Teil der Gärten wird nicht mehr genutzt. Für die wegfallenden Gärten kann durch die Gemeinde Ersatz bereitgestellt werden.

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (verkleinerter Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25.000, Blatt Nr. 4850 Großröhrsdorf).



2.2 Vorhandene Bebauung und städtebauliche Situation

Auf dem Flurstück befindet sich derzeit keine Bebauung, ausgenommen kleine Geräteschuppen oder Lauben auf den kleingärtnerisch genutzten Bereichen. Die im Westen angrenzenden Parzellen sind mit Wohnhäusern im Mehrfamilien- bzw. Miethausstil und den dazu gehörenden Garagen und Schuppen bestanden. Die Gebäude sind zweigeschossig mit Satteldach und verputzten Wänden. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich mehrere ehemalige LPG-Stallungen, die zu Pferdehaltungszwecken umgebaut wurden und entsprechend genutzt werden.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der angrenzende Schloßpark und die historische Reithalle sowie das räumlich nahegelegene Rittergut Großharthau. Die Bebauung der Fläche stellt eine städtebauliche Arrondierung des südöstlichen Ortsrandes in Großharthau dar.

2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen, Erschließung

Die derzeit bestehende Gebäudestruktur wird über die ortsüblichen Ver- und Entsorgungssysteme abgedeckt. Das heißt, die vorhandenen Häuser sind an das örtliche Wasser- und Energienetz angeschlossen. Die entsprechenden Versorgungsleitungen sind bis zum Gebäudebestand vorhanden.

Die Gemeinde Großharthau ist bisher noch nicht an ein zentrales Abwassersystem angegliedert. Die Gebäude und Haushalte entsorgen das anfallende Abwasser über dezentrale Klärkammern oder -gruben.

Das beplante Grundstück wird von zwei Wegen begrenzt und erschlossen. Der obere Weg ist ein geschotterter Wirtschaftsweg, der ebenfalls als Zuwegung der Pferdeställe dient. Der südliche Weg erschließt die vorhandenen Wohngebäude und den Parkplatz des an der B 6 gelegenen Gasthofes. Dieser Weg ist asphaltiert.

Die Planungsfläche befindet sich in Nähe der Bundesstraße B 6 und ist an diese über die Straße „Am Volkspark“ sowie über einen Wirtschaftsweg, der hinter den vorhandenen Stallungen entlang führt, direkt angebunden.

2.4 Altstandorte, Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte bekannt. Die Flächen werden derzeit als Gartenland genutzt. Daraus läßt sich folgern, daß in diesem Bereich keine Bodenkontaminationen o. ä. vorliegen.

In weiterer Angrenzung an den Planungsbereich befindet sich ein Lagerplatz für Sand und Bauschutt. Die Fläche liegt auf dem gleichen Flurstück wie der Geltungsbereich. Die Ablagerungstätigkeit wird kurzfristig durch die Gemeinde eingestellt. Es ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine Altablagerungsfläche von ehemaligem Hausmüll handelt. Der Landschaftsplan kennzeichnet diese Fläche als Deponie mit Ruderalflur tlw. verbuschend. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

In einem Ortstermin mit dem Umweltamt Bautzen am 02.08.2000 konnte eine Beeinträchtigung der geplanten Bebauung durch die angrenzende Altablagerung nicht festgestellt werden.

2.5 Schutzgebiete und -flächen

Der Planungsbereich wird von keinen Schutzgebieten oder -flächen im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes oder des Sächsischen Wassergesetzes überdeckt. Geschützte Biotopflächen nach § 26 SächsNatG liegen ebenfalls nicht innerhalb der Planungsfläche.

Bei den vorhandenen Obstbäumen handelt es sich um Niederstämme und Spindelbüsche sowie junge Gehölze, ohne hohen Biotopwert und ausgeprägte Habitatdiversität. Die vorhandenen landschaftsprägenden Gehölze (große Eschen), sowie die Baumreihe entlang des bestehenden Wirtschaftsweges bleiben erhalten.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großharthau weist die Flächen unterhalb des Geltungsbereiches als Flächen mit sehr hohem Biotopwert aus, die im Sinne des § 26 SächsNatG nicht oder schwer ersetzbar sind. Diese Flächen bleiben von der Planung sowie auch von späteren betriebsbedingten Auswirkungen unangetastet.

3. Planungsinhalt

3.1 Geplante Bebauung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine Praxis für Naturheilverfahren errichtet werden. Eine detaillierte Gestaltungs- oder Ausführungsplanung liegt vor. Vorgesehenen ist ein Gebäude mit einem differenziertem Baukörper, der sich der vorhandenen Bebauung des benachbarten Mühlengrundstückes zuordnet. Das Gebäude soll sich in Größe und Form sowie Materialverwendung an den umliegenden Bestand anpassen (städtebauliches Anpassungsgebot). So sind nur Satteldächer mit nicht spiegelnden Eindeckungen zulässig (außer Solarzellen). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt hier eine Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Über die Begrenzung der Trauf- und Firsthöhen soll eine zu starke Höhenentwicklung des Gebäudes begrenzt werden. So gilt eine maximale Firsthöhe von 15 m.

Das Gebäude muß zudem den funktionalen Abläufen des Praxisbetriebes gerecht werden.

Die notwendigen Stellplatzflächen sind in waserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Massive Versiegelungen oder umbaute Stellplätze sowie Tiefgaragen sind unzulässig.

Das Baugrundstück wird als Mischgebiet festgesetzt, um ein Bauvorhaben dieser Art planungsrechtlich abzusichern und sich in den umliegenden Bestand des dörflichen Mischgebietes einzupassen. Um die Möglichkeiten der funktionellen Planung und die Gestaltungsvarianten nicht allzu stark einzuengen, werden im Geltungsbereich lediglich ein Baufenster und eine maximal überbaubare Grundfläche festgesetzt.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (0,4) wird deutlich unter der sonst üblichen Größenordnung (0,6) festgesetzt, um die Gebäudegröße nicht ausufern zu lassen und den Standortcharakter am Ortsrand im Übergang zur Landschaft zu erhalten.

3.2 Erschließung

Zur Errichtung der Praxis ist eine Neuerschließung aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen nötig. Die Erschließung wird den Wegeausbau, Schmutz- und Regenwasserableitung sowie die Trinkwasserversorgung umfassen. Weiterhin ist die Versorgung mit Elektroenergie für Beleuchtung sowie die Einbindung der Telekommunikationsanlagen Gegenstand der Erschließung.

Die Erschließung der neuen Baufläche orientiert sich am vorhandenen Wegebestand. Die komplette Neuanlage und Parzellierung von Zuwegungen ist daher nicht notwendig. Der derzeitige Wirtschaftsweg, der ebenfalls die vorhandenen Pferdestallungen erschließt, wird in seinem Bestand aufgegriffen und dient als Zufahrt zum neu entstehenden Gebäude. Der Weg ist derzeit geschottert und durch landwirtschaftliches schweres Gerät stark zerfahren und bedarf einer baulichen Sanierung.

Der Weg soll im Rahmen der Erschließungssicherung aufgenommen und aufgearbeitet werden. Eine dauerhafte flächige Versiegelung ist nicht vorgesehen und erscheint aufgrund des zu erwartenden geringen Fahrzeugaufkommens für die Praxis nicht notwendig. Zur rechtlichen Absicherung der Erschließung wurde der angrenzende Wirtschaftsweg in den Geltungsbereich aufgenommen.

Die Zufahrtstraße ist so auszubilden, dass sie von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen befahren werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist von der Gemeindeverwaltung ein Bereitstellungsplatz für die Abfallgefäße auszuweisen und gegenüber den betreffenden Grundstückseigentümern als verbindlich zu erklären.

Der Ausbau der Erschließung wird durch die Vorhabenträgerin vorgenommen. Die rechtlichen Konditionen zum Ausbau und zur späteren Übernahme der Erschließungsanlagen in die gemeindliche Unterhaltung regelt der Durchführungsvertrag zwischen beiden Parteien.

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets erfolgt im Anschluß an die Ver- und Entsorgung der vorhandenen Wohnhäuser. Im Rahmen der Leitungsverlegung und Anschlußherstellung muß mit den einzelnen Versorgungsträgern ein entsprechender Einzelvertrag geschlossen werden.

Die Gemeinde Großharthau plant innerhalb der nächsten Jahre die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet neu zu ordnen. Die derzeit dezentrale Einzelgebäudeentsorgung soll dann an ein neu zu errichtendes Kanalsystem angeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein späterer Anschluß des Gebäudes an ein zentrales Abwassersammelsystem sowie eine zentrale Klärung gewährleistet sein wird.

4. Umweltschützende Belange

4.1 Bestandserfassung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich derzeit über eine Gartenansammlung am Ortsrand von Großharthau. Die Fläche wird z.T. als Kleingarten mit Beeten und Beerensträuchern sowie anderen typischen Bestandteilen eines Kleingartens genutzt. Ein Teil der parzellierten Gärten ist bereits aus der Nutzung genommen und liegt brach. Auf den Flächen befinden sich einige Gartenhütten oder Lauben. Die Gärten werden derzeit durch einen Grasweg erschlossen.

Am vorderen Übergang zwischen geschottertem Wirtschaftsweg und Grasweg liegt eine kleine ungenutzte ruderal-nitrophile Fläche. Hier finden sich neben Ast- und Grünschnittablagerungen Arten wie Brennessel, Schafgarbe und Holunder als typische Stickstoffzeiger.

Im vorderen Anschluß an die Gärten befindet sich eine Wiesenfläche, die mehrschürig als Rasen zum Wäschetrocknen der anliegenden Wohnhäuser genutzt wird. Auf der Fläche in direkter Benachbarung zu den Gärten stehen einige Obstgehölze. Bei den vorhandenen Obstbäumen handelt es sich um Niederstämme und Spindelbüsche sowie junge Gehölze, ohne hohen Biotopwert und ausgeprägte Habitatdiversität.

Entlang des Schotterweges sind landschaftsprägende Gehölze (große Eschen), sowie eine Baumreihe jüngeren Alters vorhanden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großharthau weist die Flächen unterhalb des Geltungsbereiches als Flächen mit sehr hohem Biotopwert aus, die im Sinne des § 26 SächsNatG nicht oder schwer ersetzbar sind. Hierbei handelt es sich um Ruderalfluren. Diese Flächen bleiben von der Planung sowie auch von späteren betriebsbedingten Auswirkungen unangetastet.

4.2 Eingriffsbeschreibung

Die Planungsfläche wird im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit einem Einzelgebäude, Stellplätzen und weiteren Erschließungsflächen bebaut. Das Gebäude wird an herzurichtende Ver- und Entsorgungsstrukturen angeschlossen. Zur Erschließung wird ein durchgehender bestehender Wirtschaftsweg in wasserdurchlässiger Bauweise saniert.

Die Kleingartenflächen entfallen an dieser Stelle. Ein bestehender Grasweg, der derzeit der Gartenerschließung dient, wird ebenfalls überbaut.

Die Bebauung des Geländes ist mit Flächenverbrauch, Überbauung und Versiegelung sowie der Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Der Ausbau der Erschließungsstraßen und die Bebauung versiegeln einen Teil des Planungsgebietes. Hieraus ergibt sich eine Veränderung des Flächenversiegelungsgrades. Boden, der durch diese Maßnahmen versiegelt und damit den natürlichen Prozessen entzogen wird, ist ein nicht vermehrbares Naturgut.

Das Klein- und Geländeklima der Flächen verändert sich; die Verdunstungsrate wird herabgesetzt. Die Flächen heizen sich, je nach verwendeten Materialien, schneller auf und geben die Wärme nur zeitverzögert wieder ab.

Die Struktur, Funktion und Eigenart des Gebietes werden verändert. Das Gebiet wandelt sich zur bebauten Siedlungsfläche.

4.3 Eingriffsbewertung

Die vorgesehene Bebauung und Erschließung wird durch einschränkende Maximalvorgaben zu Baugröße und -art, Angliederung an vorhandene Erschließungs- und Versorgungsstrukturen sowie landschafts- und umweltgerechte Bau- und Betriebsweisen (Versorgung) auf ein Mindestmaß reduziert. Die vorhandenen prägenden Gehölzstrukturen werden erhalten und nicht beeinträchtigt.

Die zu erwartenden verkehrstechnischen Emissionen sind als relativ gering zu bewerten.

Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors und der Pflanzgebote, die zur dauerhaften Eingrünung des Geländes und des Gebäudes führen, kann man von einer geringen Eingriffswirkung des Vorhabens ausgehen.

4.4 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich

Ziel der Planung ist die Eingriffsminimierung sowie die Entwicklung eines umweltverträglichen und ökologisch orientierten Bebauungskonzeptes sowie der Berücksichtigung gezielter Ausgleichsmaßnahmen. Die auf der Fläche bereits vorhandenen prägenden großen Gehölze werden ausnahmslos erhalten.

Die überbaubare Grundfläche wird zu besserer Durchgrünung und zum Erhalt des Landschaftscharakters auf eine zulässige Maximalgrenze unter der zulässigen Grundflächenzahl für Mischgebiete festgesetzt.

Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen sind Festsetzungen über die Traufwand- und Firsthöhen angegeben, um eine horizontüberschreitende Fernwirkung auf die freie Landschaft und große Erdbewegungen zu verhindern. Für das Gebäude ist eine Bauweise vorgesehen, die sich in die Landschaftsstruktur eingliedert.

Zur weitestgehenden Erhaltung der Wasserkreisläufe sollen die neu anzulegenden Wege- und Aufenthaltsfläche nicht völlig versiegelt werden. Wasserdurchlässige Belege für die Stellplätze sowie auch für den Erschließungsweg werden festgesetzt. Anfallendes Dachflächenwasser soll innerhalb des Grundstückes versickert werden. Die Anlage einer Zisterne wird empfohlen.

Die Erhaltung und Förderung des freien Landschaftscharakters durch die Anlage der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Freiflächen und die Festsetzung von Pflanzgeboten in Form heimischer Gehölzpflanzungen sind Bestandteil der Festsetzungen. So wird durch ein Pflanzgebot zur Anlage einer Gehölzfläche ein Puffer- und Übergangstreifen zur Landschaft geschaffen. Pro 250 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Um die Verwendung landschaftstypischer und standortgerechter Gehölzarten zu sichern, wurden zulässige Gehölzarten für Bäume und Sträucher festgesetzt.

Die Berankung des Gebäudes soll einen Beitrag zum Mikroklima - Ausgleich schaffen.

Im Zuge einer landschaftsgerechten Flächennutzung wird die Errichtung von Zäunen und sonstigen Einfriedungen des Geländes eingeschränkt. Die Errichtung von Natursteintrockenmauern aus regionaltypischem Gestein ist erwünscht.

Die Erschließung orientiert sich an bisher vorhandenen Strukturen; die bestehende Wegführung des Wirtschaftsweges dient als Grunderschließung. Bereits versiegelte Flächen werden weiter genutzt, so daß es hier zu keinen weiteren Versiegelungsmaßnahmen kommt.

Die entfallenden Gartenflächen werden durch die Gemeinde an anderer Stelle ersetzt. Die Festsetzungen zum Ausgleich und damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind zugeordnet. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden damit durch die Vorhabenträgerin ausgeführt.

4.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich minimiert und kompensiert. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Erhaltungsgebot für alle Gehölzstrukturen zu legen.

Die geplante Praxis fügt sich in die umgebende Landschaft ein. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da damit auch dem Zweck der Anlage zu Naturheilzwecken zuwider gehandelt würde.

Die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Gebietes hat Priorität in der Realisierung dieses Vorhabens.

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für die geplante Baumaßnahme wurde gemäß der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 9.2.1995 vorgenommen. Die Eingriffe in das Grundstück können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als annähernd kompensiert angesehen werden.

Ermittlung der Abgabe nach § 6b und 6c des Hessischen Naturschutzgesetzes der AAV (GVBl. I 1990 S. 120)												
Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4 BauVorIV/O												
Bezeichnung der Maßnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Mühlteich" Großharthau												
Nutzungstyp nach Anlage 2 AAV	BWP/ qm	fläche jeftzungs typ in qm		Biotop wert			Differenz					
		vorher	nachher	vorher	nachher	nachher						
Typ - Nr.	Bezeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Spalte 1	2											
10.610	Grasweg	21	188				0		0			0
9.220	Ruderaffluir	36	154				3948		0			3948
10.212	Gartenfläche	19	1006				5544		0			5544
11.221	Wiese / Rasen	14	327				19114		0			19114
4.100	Laub-/Obstgehölze	31	230				4578		0			4578
10.530	Schottenweg	6	497				7130		0			7130
9.160	Wegebankett	13	284				2982		0			2982
							3692		0			3692
							0		0			0
2.400	Gehölzanzpflanzung neu	27		255			0		6885			-6885
11.223	Gärtnerische Grünanlage	20		1100			0		22000			-22000
10.530	Stellplätze Zuwegung	6		100			0		600			-600
19.530	Schottenweg	6		497			0		2982			-2982
10.710	Dachfläche mit Versickerung	6		220			0		1320			-1320
4.100	Laub-/Obstgehölze	31		180			0		5580			-5580
9.160	Wegebankett	13		284			0		3692			-3692
10.743	Fassadenbegrünung	13		15			0		195			-195
	Summe:		2.456		2456		46988		43254			3734
Zusatzbewertung siehe Blatt Nr.:												
Anrechenbare Ersatzmaßnahme siehe Blatt Nr.:												
Summe: 3734												
Ort	Datum	Unterschrift										
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften.												
											x 0,62 DN	2315,08